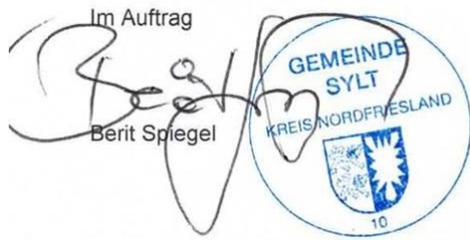


BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" 07.07.2025 vom öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 07.07.2025



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 24.04.2025 die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17a für das Gebiet des Sylt-Stadions nördlich Robbenweg, östlich des Fuß- und Radweges Stranddistelweg / Gaadt, südlich der Straße Gaadt sowie westlich der Straße Fischerweg im Ortsteil Westerland** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der Bebauungsplan in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Maybachstraße 2, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse www.syltgis.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 werden unbeachtlich: 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt.

Sylt, den 04.07.2025

Gemeinde Sylt
– Die Bürgermeisterin –
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel